126 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 14. 5. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, in der Fassung der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 264, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Schlachttiere im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Tiere; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.		Warenbezeichnung
0101	--	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:
	(10)	- Pferde:
	19	- - sonstige:
		A - zum Schlachten bestimmt
0102	--	Rinder, lebend:
	90	- andere:
		A - zum Schlachten bestimmt
0103	--	Schweine, lebend:
	(90)	- andere:
	91	- - mit einem Stückgewicht von weniger als 50 kg:
		A - zum Schlachten bestimmt
	92	- - mit einem Stückgewicht von 50 kg oder mehr:
		A - mit einem Stückgewicht von 50 kg bis einschließlich 130 kg:
		1 - zum Schlachten bestimmt

TARIF Nr./UNr.		Warenbezeichnung
		B - mit einem Stückgewicht von mehr als 130 kg:
		1 - zum Schlachten bestimmt
0104	--	Schafe und Ziegen, lebend:
	10	- Schafe:
		A - zum Schlachten bestimmt
	20	- Ziegen:
		A - zum Schlachten bestimmt

(2) Fleisch im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.		Warenbezeichnung
0201	--	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202	--	Fleisch von Rindern, gefroren
0203	--	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
0204	--	Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0205	00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0206	--	Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0208	--	Anderes Fleisch sowie andere Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, frisch, gekühlt oder gefroren:
	10	- von Kaninchen und Hasen
	90	- andere
0210	--	Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall:
	(10)	- Fleisch von Schweinen:
	11	- - Schinken, Schultern und Stücke davon, mit Knochen
	12	- - Bauchfleisch (durchwachsener Speck) und Stücke davon
	19	- - sonstige
	20	- Fleisch von Rindern
	90	- andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall:
		C - von sonstigen Tieren:
		1 - von Schafen und Ziegen
		2 - sonstiges

(3) Fleischwaren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.		Warenbezeichnung
1601	00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse: A - Salami, Salamini, Mortadella, Schinkenrouladen, Mosaikwürste, Geflügelleberwürste und Trüffelleberwürste B - andere
1602	--	Fleisch, Innereien oder anderer Schlachtanfall oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	10	- homogenisierte Zubereitungen
	20	- von Lebern von Tieren aller Art: A - von Tieren der Nummern 0101 bis 0103 B - von Tieren der Nummer 0104
	(40)	- von Schweinen:
	41	- - Schinken und Stücke davon
	42	- - Schultern und Stücke davon
	49	- - sonstige, einschließlich Mischungen
	50	- von Rindern (einschließlich Kälbern)
	90	- andere, einschließlich Zubereitungen von Blut von Tieren aller Art: B - andere: 1 - von Tieren der Nummer 0101 2 - von Tieren der Nummer 0104
1902	--	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie zB Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni; Couscous, auch zubereitet:
	20	- gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet: A - mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Fisch, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend: 1 - Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, von Tieren des Kapitels 1
2104	--	Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:
	20	- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen: A - Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, von Tieren des Kapitels 1, enthaltend

(4) Tierische Fette im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.		Warenbezeichnung
0209	00	Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügelfett (nicht ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: A - Schweinespeck und Schweinefett

TARIF Nr./UNr.		Warenbezeichnung
1501	00	Schweineschmalz; andere Fette von Schweinen und Fette von Geflügel, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert: C - andere: 1 - Schweineschmalz 2 - andere Fette von Schweinen
1502	00	Fette von Rindern (einschließlich Kälbern), Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert: A - Premier jus, Speisetalg

(5) Tierische Produkte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in den Abs. 2, 3 und 4 genannten Waren.

(6) Bei der Einfuhr gelten lebende Rinder der Unternummer 0102 90 des Zolltarifs mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger sowie lebende Schweine der Unternummer 0103 91 des Zolltarifs mit einem Stückgewicht von weniger als 50 kg jedenfalls als zum Schlachten bestimmt; alle anderen im Abs. 1 genannten lebenden Tiere gelten als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten eingeführt werden. Bei der Ausfuhr gelten die im Abs. 1 genannten lebenden Tiere als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten ausgeführt werden.

(7) Für die Einreihung einer Ware in eine der in Abs. 1 bis 4 angeführten Nummern und Unternummern des Zolltarifs gilt das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung."

2. § 6 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Davon ausgenommen sind Waren der Nummer 0208 und der Unternummer 1502 00 A sowie Waren der Unternummer 0210 90 C2 des Zolltarifs, soweit sie von den in der Nummer 0106 des Zolltarifs erfaßten Tieren stammen."

3. § 6 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. die im § 4 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung genannten Ausfuhren und"

4. § 9 lautet:

„§ 9. Durch die §§ 5 und 6 wird das Erfordernis einer Ein- oder Ausfuhrbewilligung nach dem Außenhandelsgesetz 1984 nicht berührt."

5. § 10 Abs. 7 lautet:

„(7) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1, insbesondere in Z 1 genannten Ziele kann die Kommission abweichend von den Abs. 2 bis 6 mit Bescheid einen Importausgleichssatz bis zu folgender Höhe bestimmen, wobei der Importausgleichssatz entweder in einem Hundertsatz des Zollwertes oder in Schilling für 100 kg der jeweils genannten Ware angeführt wird:

TARIF Nr./UNr.		Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
0206	--	Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	24 vH
0210	--	Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall:	

TARIF Nr./UNr.		Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
	(10)	- Fleisch von Schweinen:	
	11	- - Schinken, Schultern und Stücke davon, mit Knochen	
		ex 11 - geräuchert	34 vH mindestens 400 S
	12	- - Bauchfleisch (durchwachsener Speck) und Stücke davon	
		ex 12 - geräuchert	34 vH mindestens 400 S
	19	- - sonstige	
		ex 19 - geräuchert	34 vH mindestens 400 S
	20	- Fleisch von Rindern	
		ex 20 - geräuchert	34 vH mindestens 400 S
	90	- andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall:	
		C - von sonstigen Tieren:	
		1 - von Schafen und Ziegen	
		ex 1 - geräuchert	34 vH mindestens 400 S
		2 - sonstiges	
		ex 2 - geräuchert	34 vH mindestens 400 S
1601	00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:	
		A - Salami, Salamini, Mortadella, Schinkenrouladen, Mosaikwürste, Geflügelleberwürste und Trüffelleberwürste	45 vH
		B - andere	40 vH
1602	--	Fleisch, Innereien oder anderer Schlachtanfall oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	10	- homogenisierte Zubereitungen	45 vH mindestens 550 S
	20	- von Lebern von Tieren aller Art:	
		A - von Tieren der Nummern 0101 bis 0103	45 vH mindestens 550 S
		B - von Tieren der Nummer 0104	45 vH mindestens 550 S
	(40)	- von Schweinen:	
	41	- - Schinken und Stücke davon	45 vH mindestens 550 S

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
42	- - Schultern und Stücke davon	45 vH mindestens 550 S
49	- - sonstige, einschließlich Mischungen	45 vH mindestens 550 S
50	- von Rindern (einschließlich Kälbern)	45 vH mindestens 550 S
90	- andere, einschließlich Zubereitungen von Blut von Tieren aller Art:	
	B - andere:	
	1 - von Tieren der Nummer 0101	45 vH mindestens 550 S
	2 - von Tieren der Nummer 0104	45 vH mindestens 550 S
1902	-- Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie zB Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni; Couscous, auch zubereitet:	
20	- gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet:	
	A - mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Fisch, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend:	
	1 - Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, von Tieren des Kapitels 1	45 vH mindestens 550 S“

6. § 20 lautet:

„**§ 20.** Anläßlich der Ein- oder Ausfuhr der im § 1 genannten Waren, ausgenommen Waren der Nummer 0208 und der Unternummer 0210 90 C2 des Zolltarifs, soweit sie von den in der Nummer 0106 des Zolltarifs erfaßten Tieren stammen, ist ein Beitrag in der Höhe von 0,4 vH des Wertes der Waren nach dem Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984, BGBl. Nr. 49, zu entrichten. Die Erträge aus diesen Beiträgen sind Einnahmen des Bundes. Die Erhebung des Beitrages obliegt den Zollämtern; für die Erhebung dieses Beitrages gelten die für die Erhebung der Zölle geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß.“

Artikel III

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, BGBl. Nr. XXX/XXXX, in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
1. hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung,
2. hinsichtlich des Art. II die gemäß § 29 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 in der Fassung dieses Bundesgesetzes in Betracht kommenden Bundesminister.

VORBLATT

Problem:

Mit dem Zolltarifgesetz 1988 wird der österreichische Zolltarif auf das Harmonisierte System nach dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren" umgestellt. Das Viehwirtschaftsgesetz 1983 baut auf dem bisher geltenden Zolltarif auf, sodaß die Änderung dieses Gesetzes erforderlich ist.

Ziel:

Inkraftsetzung eines dem neuen Zolltarif angepaßten Viehwirtschaftsgesetzes.

Inhalt:

Anpassung der sich auf den Zolltarif beziehenden Normen, insbesondere des Warenkatalogs, an das Zolltarifgesetz 1988.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Derzeit nicht abschätzbar.

Erläuterungen

Die Umstellung des Zolltarifs auf das Harmonisierte System (in Folge HS genannt) erfordert eine entsprechende Änderung jener Bestimmungen des Viehwirtschaftsgesetzes 1983, in denen Zolltarifnummern genannt sind oder sonst auf den Zolltarif Bezug genommen wird.

Die vorliegende Novelle geht dabei grundsätzlich von einer linearen Transponierung der dem Viehwirtschaftsgesetz 1983 unterliegenden Waren aus, wobei der Warenkatalog entsprechend dem Wortlaut des neuen Zolltarifs benannt wird. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit wird jetzt die Überschrift der jeweiligen Nummern des Zolltarifs zur Gänze und die Unternummer nur soweit, als die Ware dem Viehwirtschaftsgesetz 1983 unterliegt, angeführt.

Zu Art. I:

Art. I enthält die bei den sogenannten Wirtschaftsgesetzen übliche Verfassungsbestimmung, wodurch die Bundeskompetenz sowie die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung sichergestellt werden soll.

Zu Art. II:

Zu Z 1:

a) Zu § 1 Abs. 1:

In Zukunft werden die in TNr. ex 01.01 A genannten Tiere in die Unternummer 0101 19 A, die in TNr. ex 01.02 genannten Tiere in die Unternummer 0102 90 A, die in TNr. ex 01.03 genannten Tiere in die Unternummern 0103 91 A und 0103 92 A 1 und B 1 und die in TNr. ex 01.04 genannten Tiere in die Unternummern 0104 10 A und 0104 20 A eingereiht. In allen Fällen handelt es sich um eine lineare Transponierung.

Bei den Unternummern 0103 91 und 92 ist im neuen Zolltarifschema eine Unterscheidung von Schweinen mit einem Stückgewicht von weniger als 50 kg bzw. von 50 kg oder mehr bereits international vorgegeben. Für das Viehwirtschaftsgesetz ist derzeit dagegen eine Unterteilung mit einem Stückgewicht bis 30 kg maßgeblich, und zwar gelten gemäß § 1 Abs. 6 Viehwirtschaftsgesetz bei der Einfuhr Schweine mit einem Stückgewicht bis 30 kg jedenfalls als zum Schlachten bestimmt. Es wird daher für zweckmäßig erachtet, daß an die Stelle der Unterteilung bis 30 kg die im neuen Zolltarif vorgesehene Unterteilung übernommen wird.

b) Zu § 1 Abs. 2:

In Zukunft werden die derzeit in TNr. 02.01 genannten Waren in die Nummern 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 und 0206, die in TNr. 02.04 genannten Waren in die Nummer 0208 und die in TNr. ex 02.06 genannten Waren in die Unternummern 0210 11, 0210 12, 0210 19, 0210 20 und 0210 90 C eingereiht.

Bei der Transponierung der TNr. 02.01 handelt es sich um eine lineare Transponierung.

Bei der Transponierung der TNr. 02.04 und 02.06 handelt es sich nicht um eine lineare Transponierung, da jene Waren, die zukünftig in die Unternummern 0307 91 A und 99 sowie 1605 90 B einzureihen sind, nicht im vorgeschlagenen Entwurf des Warenkatalogs des Viehwirtschaftsgesetzes berücksichtigt werden. In die Unternummern 0307 91 und 99 sind andere wirbellose Wassertiere als Krebstiere und Weichtiere, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake (zB Seegurken) einzureihen. In die Unternummer 1605 90 B sind andere wirbellose Wassertiere als Krebstiere und Weichtiere, geräuchert, einzureihen. Bei streng linearer Transponierung müßten diese Waren gesondert im Viehwirtschaftsgesetz angeführt werden. Dies würde jedoch eine unnötige Aufblähung der Vollziehung des Viehwirtschaftsgesetzes ohne jede wirtschaftliche Bedeutung darstellen.

Froschschenkeln sind im internationalen Tariftext gesondert in der Unternummer 0208 20 erfaßt. Nach dem beiliegenden Änderungsvorschlag werden diese Waren nicht mehr im Viehwirtschaftsgesetz berücksichtigt, da für diese Ware kein inländisches Schutzbedürfnis besteht; darüber hinaus liegen Wünsche von Entwicklungsländern (zB Bangladesh) auf Einbeziehung in das Präferenzzollgesetz vor.

c) Zu § 1 Abs. 3:

Die in TNr. 16.01 genannten Waren werden in Zukunft in die Nummer 1601 eingereiht. Hiebei handelt es sich um eine lineare Transponierung.

Bei einer linearen Transponierung der in TNr. ex 16.02 genannten Waren müßten die Unternummern 1602 10, 1602 90 sowie 1902 20 weiterhin nach der Art des Fleisches usw. unterteilt werden. Dies ist aus praktischen Gründen nur bei Waren der Unternummern 1602 20 und 1602 90 nicht aber bei den Unternummern 1602 10 und 1902 20 möglich.

Die Unternummer 1602 10 umfaßt homogenisierte Zubereitungen von Fleisch, Innereien, anderem Schlachtanfall oder Blut, in einer Aufmachung bis 250 Gramm (siehe Anmerkung 1 zu den Unternummern). Eine lineare Transponierung dieser Waren würde nur homogenisierte Zubereitungen von Fleisch, Innereien usw. von Tieren der Nummern 0101 bis 0104 umfassen und daher eine Unterscheidung einerseits in solche Waren und andererseits in Waren von Tieren der Nummern 0105 und 0106 erforderlich machen. Die gleiche Problematik besteht auch bei den Waren der Unternummern 1902 20 A 1 (in der Regel mit homogenisierten Waren gefüllte Teigwaren) und 2104 20 A (zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen; dazu weiter unten). Für die Zollverwaltung ist eine Unterscheidung, von welchen Tieren des Kapitels 1 das in homogenisierten Waren enthaltene Fleisch usw. stammt, kaum möglich. Die Technische Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung, die die Untersuchung der angeführten Waren durchführt, erklärt, daß die geforderten tarifarischen Abgrenzungen nur schwer bzw. überhaupt nicht durchzuführen sind. Es bedarf nämlich zunächt einer qualitativen Untersuchung, das heißt einer Untersuchung hinsichtlich der Art des Fleisches, der Innereien oder des anderen Schlachtanfalles. Beim Erhitzen tierischer Lebensmittel werden im besonderen Maße die Tertiär- und Quartärstrukturen des Proteins im Sinn einer Umorientierung von Bindungen beeinflußt, was unter anderem zur Verfestigung von Faserproteinen und zur Koagulation von Serumproteinen führt.

Je nach Höhe der angewandten Temperatur bzw. je nach Erhitzungsdauer treten diese Strukturveränderungen in verschieden großem Ausmaß ein. Ein Erhitzen über 70 bis 80 Grad Celsius verändert bereits das für jede Fleischart charakteristische Einweißmuster so sehr, daß nach dem heutigen Stand der allgemein bekannten Analysemethoden eine sichere Aussage nahezu unmöglich ist. Die Sterilisationstemperatur beträgt aber allgemein 120 Grad Celsius.

Bei Mischungen von Fleisch, Innereien und anderem Schlachtanfall wäre auch die quantitative Feststellung von Fleisch usw. von Tieren der Nummern 0101 bis 0104 einerseits und von Tieren der Nummern 0105 und 0106 andererseits erforderlich. Die quantitative Feststellung von Fleischanteilen verschiedener Tierarten ist nur mit hohem Aufwand und in einfach gelagerten Fällen möglich.

Es sollte daher eine derartige Unterscheidung aus Gründen der Unvollziehbarkeit unterbleiben. Die daraus sich ergebende Erweiterung des Warenkreises des Viehwirtschaftsgesetzes um die homogenisierten Waren von Tieren der Nr. 0105 und 0106 erscheint auch wirtschaftlich vertretbar.

Im übrigen wurde seinerzeit bei der Einbeziehung der Wurst- und Wurstwaren der TNr. 16.01 in das Marktordnungsgesetz (vor Inkrafttreten des Viehwirtschaftsgesetzes) wegen der gleichartigen Problemstellung eine Unterscheidung nach der Art des Fleisches, der Innereien, des anderen Schlachtanfalles oder des Blutes nicht vorgenommen.

Bei den Unternummern 1602 20, 40, 50 und 90 wird weiterhin die Unterscheidung nach der Fleischart aufrecht erhalten bleiben müssen, weil bezüglich aller dieser Unternummern der internationale Tariftext und bezüglich der Unternummern 1602 20 und 1602 90 GATT-Bindungen vorgegeben sind. In diese Unternummern fallen allerdings von den untersuchungstechnisch problematischen Waren nur homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen der derzeitigen TNr. 16.02 in einer Aufmachung über 250 Gramm (die also nicht in die Unternummer 1602 10 einzureihen sind) und zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen der derzeitigen TNr. 21.05 in einer Aufmachung über 250 Gramm, die mehr als 20 Gewichtsprozent Fleisch, Innereien usw. enthalten. Diese Aufmachung ist nach den ho. Ermittlungen zumindest derzeit nicht handelsüblich, weil derartige Zubereitungen aus lebensmsittelhygienischen Gründen jeweils nur für eine Mahlzeit abgepackt eingeführt werden, sodaß allfällige Schwierigkeiten nur theoretisch gegeben sind.

Bei den in TNr. ex 21.05 genannten Waren, die nunmehr in die Unternummer 2104 20 A einzureihen sind, ergibt sich zusätzlich zu der vorstehend dargelegten noch folgende Problematik:

Dem Viehwirtschaftsgesetz unterliegen derzeit die in die TNr. 21.05 einzureihenden zusammengesetzten homogenisierten Nahrungsmittelzubereitungen, sofern sie Fleisch, Innereien und anderen Schlachtanfall von Tieren der TNrn. 01.01 bis 01.04 enthalten und genußfertig sind. Bei den Transponierungsverhandlungen wurde hinsichtlich des Begriffes „genußfertig" erkannt, daß unter zusammengesetzten homogenisierten Nahrungsmittelzubereitungen praktisch nur genußfertige Waren verstanden werden können, da diese Waren unmittelbar oder nach Erwärmen genußfertig sind. Im übrigen dienen nach den Bemerkungen 2 bis 4 zu TNr. 21.05 der Erläuterungen zum Zolltarif die derzeit in TNr. 21.05 (siehe Gegenüberstellung)

verwendeten Kriterien „genußfertig" und „mehr als 10% der Trockensubstanz" bloß der Unterscheidung zu den ebenso in diese TNr. einzureihenden, nicht aber dem Viehwirtschaftsgesetz unterliegenden fertigen Suppen und Brühen sowie Zubereitungen zur Herstellung von Suppen und Brühen. Diese Begriffe brauchen daher in der Neuformulierung der Nummer 2104 nicht mehr verwendet werden. Darüber hinaus ergibt sich daraus, daß die GATT-Position 21.05 902 AO praktisch inhaltsleer ist.

Gemäß Anmerkung 3 zu Kapitel 21 sind in die Nummer 2104 zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen über 250 Gramm nicht einzureihen. Diese Waren in solcher Aufmachung fallen — wie vorstehend bereits ausgeführt — im HS, sofern sie mehr als 20 Gewichtsprozent Fleisch usw. enthalten, in das Kapitel 16 und unterliegen dem Viehwirtschaftsgesetz; sofern sie Fleisch usw. von 20 Gewichtsprozent oder weniger enthalten, sind sie nach ihrer Beschaffenheit (zB Kapitel 20: Gemüsemischungen) einzureihen. Für eine lineare Transponierung der zuletzt genannten Waren der derzeitigen TNr. 21.05 kommen eine großen Zahl an möglichen Nrn. der Kap. 19, 20, 21 in Betracht. Dies würde zu einer gewaltigen Aufblähung des Viehwirtschaftsgesetzes führen. Überdies kann aber auch aus folgenden Gründen von ihrer Einbeziehung in das Viehwirtschaftsgesetz abgesehen werden:

Nach Ermittlungen des Bundesministeriums für Finanzen werden zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen kaum in einer Aufmachung über 250 Gramm eingeführt. Die Gründe hiefür sind die gleichen, wie sie bereits oben zu Unternummer 1602 10 ausgeführt werden. Weiters spricht gegen eine Einbeziehung solcher Waren in das Viehwirtschaftgesetz, daß auch derzeit im Kapitel 16 nur jene Waren erfaßt sind, die mehr als 20 Gewichtsprozent Fleischanteil haben.

d) Zu § 1 Abs. 4:

In Zukunft werden die in TNr. 02.05 A genannten tierischen Fette in die Unternummer 0209 00 A, die in TNr. 15.01 A genannten tierischen Fette in die Unternummern 1501 00 C 1 und 2 sowie die in TNr. 15.02 A genannten tierischen Fette in die Unternummer 1502 00 A eingereiht. In Fällen handelt es sich um eine lineare Transponierung.

e) Zu § 1 Abs. 5:

Diese Gesetzesstelle erfährt im Rahmen der Novellierung keine Veränderung.

f) Zu § 1 Abs. 6:

Hierbei handelt es sich bis auf die Änderung der Stückgewichtsgrenze von 30 kg auf 50 kg um eine lineare Transponierung. Bezüglich dieser Änderung wird auf die zu den Unternummern 0103 91 und 92 gemachten Ausführungen verwiesen.

g) Zu § 1 Abs. 7:

Diese Änderung erfolgt auf Grund der Neuerlassung des Zolltarifgesetzes 1988.

Zu Z 2:

In allen Fällen handelt es sich um eine lineare Transponierung.

Zu Z 3 und 4:

Diese Änderung erfolgt auf Grund der Wiederverlautbarung des Außenhandelsgesetzes.

Zu Z 5:

Die Anführung der Waren erfolgt analog zum Warenkatalog des § 1 Viehwirtschaftsgesetz; auf die dortigen Ausführungen hinsichtlich der Transponierung wird hingewiesen.

Der letzte Satz des § 10 Abs. 7 entfällt, da § 3 des Zolltarifgesetzes 1958 ersatzlos gestrichen wird. § 3 des Zolltarifgesetzes 1958 ist auf den nicht mehr existierenden Goldstandard abgestellt und kann daher nicht mehr angewendet werden. Trotz möglicher Alternativen der Bindung der Schillingzollsätze an andere Indikatoren wäre eine Neuaufnahme einer derartigen Bestimmung — die niemals angewendet wurde — nicht erforderlich. Die allgemeinen Zollsätze können jederzeit durch Gesetzesnovellen abgeändert werden: eine einseitige Erhöhung der vertragsmäßigen Zollsätze könnte aber weder auf § 3 gestützt werden, noch wäre sie als autonome Maßnahme möglich.

Zu Z 6:

In allen Fällen handelt es sich um eine lineare Transponierung.

Zu Art. III:

Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System sowie dem Zolltarifgesetz 1988 in Kraft.

Abs. 2 enthält die Vollzugsklausel.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. (1) Schlachttiere im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Tiere:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 01.01 A	Pferde, lebend, zum Schlachten bestimmt
ex 01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend, zum Schlachten bestimmt
ex 01.03	Schweine, lebend, zum Schlachten bestimmt
ex 01.04	Schafe und Ziegen, lebend, zum Schlachten bestimmt.

Vorgeschlagener Text

1. § 1 lautet:

„**§ 1.** (1) Schlachttiere im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Tiere; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.		Warenbezeichnung
0101	--	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:
	(10)	- Pferde:
	19	- - sonstige:
		A - zum Schlachten bestimmt
0102	--	Rinder, lebend:
	90	- andere:
		A - zum Schlachten bestimmt
0103	--	Schweine, lebend:
	(90)	- andere:
	91	- - mit einem Stückgewicht von weniger als 50 kg:
		A - zum Schlachten bestimmt
	92	- - mit einem Stückgewicht von 50 kg oder mehr:
		A - mit einem Stückgewicht von 50 kg bis einschließlich 130 kg:
		1 - zum Schlachten bestimmt
		B - mit einem Stückgewicht von mehr als 130 kg:
		1 - zum Schlachten bestimmt
0104	--	Schafe und Ziegen, lebend:
	10	- Schafe:
		A - zum Schlachten bestimmt
	20	- Ziegen:
		A - zum Schlachten bestimmt

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

(2) Fleisch im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
02.01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von den in den Nummern 01.01 bis 01.04 des Zolltarifes genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren
02.04	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Tieren der Nummer 01.06 des Zolltarifes, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 02.06	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von den in den Nummern 01.01 bis 01.04 und 01.06 des Zolltarifes erfaßten Tieren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert.

Vorgeschlagener Text

(2) Fleisch im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.		Warenbezeichnung
0201	--	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202	--	Fleisch von Rindern, gefroren
0203	--	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
0204	--	Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0205	00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0206	--	Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0208	--	Anderes Fleisch sowie andere Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, frisch, gekühlt oder gefroren:
	10	- von Kaninchen und Hasen
	90	- andere
0210	--	Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbarers Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall:
	(10)	- Fleisch von Schweinen:
	11	- - Schinken, Schultern und Stücke davon, mit Knochen
	12	- - Bauchfleisch (durchwachsener Speck) und Stücke davon
	19	- - sonstige
	20	- Fleisch von Rindern

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung		Vorgeschlagener Text	
Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
		90	- andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall: C - von sonstigen Tieren: 1 - von Schafen und Ziegen 2 - sonstiges

(3) Fleischwaren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Waren:

(3) Fleischwaren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
16.01	Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder aus Tierblut	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse: A - Salami, Salàmini, Mortadella, Schinkenrouladen, Mosaikwürste, Geflügelleberwürste und Trüffelleberwürste B - andere
ex 16.02	andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall von den in den Nummern 01.01 bis 01.04 des Zolltarifes erfaßten Tieren	1602 --	Fleisch, Innereien oder anderer Schlachtanfall oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
		10	- homogenisierte Zubereitungen
		20	- von Lebern von Tieren aller Art: A - von Tieren der Nummern 0101 bis 0103 B - von Tieren der Nummer 0104
		(40)	- von Schweinen:
		41	- - Schinken und Stücke davon
		42	- - Schultern und Stücke davon
		49	- - sonstige, einschließlich Mischungen
		50	- von Rindern (einschließlich Kälbern)

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung		Vorgeschlagener Text	
Zolltarif-nummer	Warenbezeichnung	TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
			90 - andere, einschließlich Zubereitungen von Blut von Tieren aller Art: B - andere: 1 - von Tieren der Nummer 0101 2 - von Tieren der Nummer 0104
		1902 --	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie zB Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni; Couscous, auch zubereitet:
			20 - gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet: A - mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Fisch, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend: 1 - Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, von Tieren des Kapitels 1
ex 21.05	genußfertige homogenisierte Zubereitungen mit einem Trockenrückstand von mehr als 10%, die Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall enthalten, sofern der Verfügungsberechtigte im Zeitpunkt der Zollabfertigung nicht durch eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft nachweist, daß diese Bestandteile nur von Tieren der Nummern 01.05 und 01.06 des Zolltarifes stammen.	2104 --	Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:
			20 - zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen: A - Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, von Tieren des Kapitels 1, enthaltend
(4) Tierische Fette im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Waren:		(4) Tierische Fette im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:	

Geltende Fassung		Vorgeschlagener Text		
Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	TARIF Nr./UNr.		Warenbezeichnung
02.05 A	Schweinespeck und Schweinefett	0209	00	Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügelfett (nicht ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: A - Schweinespeck und Schweinefett
15.01 A	Schweineschmalz und anderes Schweinefett	1501	00	Schweineschmalz; andere Fette von Schweinen und Fette von Geflügel, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert: C - andere: 1 - Schweineschmalz 2 - andere Fette von Schweinen
15.02 A	Premier jus, Speisetalg.	1502	00	Fette von Rindern (einschließlich Kälbern), Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert: A - Premier jus, Speisetalg

(5) Tierische Produkte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in den Abs. 2, 3 und 4 genannten Waren.

(5) Tierische Produkte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in den Abs. 2, 3 und 4 genannten Waren.

(6) Bei der Einfuhr gelten lebende Rinder (einschließlich Büffel) der Zolltarifnummer 01.02 B mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger sowie lebende Schweine der Zolltarifnummer 01.03 A mit einem Stückgewicht von 30 kg oder weniger jedenfalls als zum Schlachten bestimmt; alle anderen im Abs. 1 genannten lebenden Tiere gelten als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirt-

(6) Bei der Einfuhr gelten lebende Rinder der Unternummer 0102 90 des Zolltarifs mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger sowie lebende Schweine der Unternummer 0103 91 des Zolltarifs mit einem Stückgewicht von weniger als 50 kg jedenfalls als zum Schlachten bestimmt; alle anderen im Abs. 1 genannten lebenden Tiere gelten als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten eingeführt werden. Bei der Ausfuhr gelten die im Abs. 1 genannten lebenden Tiere als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten ausgeführt werden.

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagener Text
schaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten eingeführt werden. Bei der Ausfuhr gelten die im Abs. 1 genannten lebenden Tiere als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten ausgeführt werden.	
(7) Für die Einreihung einer Ware in eine der in den Abs. 1 bis 4 angeführten Zolltarifnummern gilt das Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74.	(7) Für die Einreihung einer Ware in eine der in Abs. 1 bis 4 angeführten Nummern und Unternummern des Zolltarifs gilt das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung."
§ 6. (1) zweiter Satz. Davon ausgenommen sind Waren der Nummern 02.04 und 15.02 A sowie Waren der Nummer 02.06 des Zolltarifes, soweit sie von den in der Nummer 01.06 des Zolltarifes erfaßten Tiere stammen.	2. § 6 Abs. 1 zweiter Satz lautet: „Davon ausgenommen sind Waren der Nummer 0208 und der Unternummer 1502 00 A sowie Waren der Unternummer 0210 90 C2 des Zolltarifs, soweit sie von den in der Nummer 0106 des Zolltarifs erfaßten Tieren stammen."
§ 6. (5) Bewilligungen sind nicht erforderlich für 1. die im § 4 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der jeweils geltenden Fassung genannten Ausfuhren und	3. § 6 Abs. 5 Z 1 lautet: „1. die im § 4 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung genannten Ausfuhren und"
§ 9. Durch die §§ 5 und 6 wird das Erfordernis einer Ein- oder Ausfuhrbewilligung nach dem Außenhandelsgesetz 1968 nicht berührt.	4. § 9 lautet: **„§ 9.** Durch die §§ 5 und 6 wird das Erfordernis einer Ein- oder Ausfuhrbewilligung nach dem Außenhandelsgesetz 1984 nicht berührt."
§ 10. (7) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1, insbesondere in Z 1 genannten Ziele kann die Kommission abweichend von den Abs. 2 bis 6 mit Bescheid einen Importausgleichssatz bis zu folgender Höhe bestimmen:	5. § 10 Abs. 7 lautet: „(7) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1, insbesondere in Z 1 genannten Ziele kann die Kommission abweichend von den Abs. 2 bis 6 mit Bescheid einen Importausgleichssatz bis zu folgender Höhe bestimmen, wobei der Importausgleichssatz entweder in einem Hundertsatz des Zollwertes oder in Schilling für 100 kg der jeweils genannten Ware angeführt wird:

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
02.01 B 2	Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall	24 vH des Zollwertes
ex 02.06	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), geräuchert	34 vH des Zollwertes, mindestens 400 S für 100 kg

Vorgeschlagener Text

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
0206 --	Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	24 vH
0210 --	Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall:	
(10)	- Fleisch von Schweinen:	
11	- - Schinken, Schultern und Stücke davon, mit Knochen	
	ex 11 - geräuchert	34 vH mindestens 400 S
12	- - Bauchfleisch (durchwachsener Speck) und Stücke davon	
	ex 12 - geräuchert	34 vH mindestens 400 S
19	- - sonstige	
	ex 19 - geräuchert	34 vH mindestens 400 S
20	- Fleisch von Rindern	
	ex 20 - geräuchert	34 vH mindestens 400 S
90	- andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall:	
	C - von sonstigen Tieren:	
	1 - von Schafen und Ziegen	
	ex 1 - geräuchert	34 vH mindestens 400 S

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung			Vorgeschlagener Text			
Zolltarif-nummer	Warenbezeichnung		TARIF Nr./UNr.		Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
					2 - sonstiges	
					ex 2 - geräuchert	34 vH mindestens 400 S
16.01	Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder aus Tierblut:		1601	00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:	
	A - Salami, Salamini, Mortadella, Schinkenrouladen, Mosaikwürste, Geflügelleberwürste und Trüffelleberwürste	45 vH des Zollwertes			A - Salami, Salamini, Mortadella, Schinkenrouladen, Mosaikwürste, Geflügelleberwürste und Trüffelleberwürste	45 vH
	B - andere	40 vH des Zollwertes			B - andere	40 vH
16.02	andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall	45 vH des Zollwertes, mindestens 550 S für 100 kg.	1602	--	Fleisch, Innereien oder anderer Schlachtanfall oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
				10	- homogenisierte Zubereitungen	45 vH mindestens 550 S
				20	- von Lebern von Tieren aller Art:	
					A - von Tieren der Nummern 0101 bis 0103	45 vH mindestens 550 S
					B - von Tieren der Nummer 0104	45 vH mindestens 550 S

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

Zolltarif-nummer	Warenbezeichnung

Vorgeschlagener Text

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
(40)	- von Schweinen:	
41	- - Schinken und Stücke davon	45 vH mindestens 550 S
42	- - Schultern und Stücke davon	45 vH mindestens 550 S
49	- - sonstige, einschließlich Mischungen	45 vH mindestens 550 S
50	- von Rindern (einschließlich Kälbern)	45 vH mindestens 550 S
90	- andere, einschließlich Zubereitungen von Blut von Tieren aller Art:	
	B - andere:	
	1 - von Tieren der Nummer 0101	45 vH mindestens 550 S
	2 - von Tieren der Nummer 0104	45 vH mindestens 550 S
1902	-- Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie zB Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni; Couscous, auch zubereitet:	
20	- gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet:	
	A - mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Fisch, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend:	

Geltende Fassung		Vorgeschlagener Text		
Zolltarif-nummer	Warenbezeichnung	TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
			1 - Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, von Tieren des Kapitels 1	45 vH mindestens 550 S“
Für die in Schilling ausgedrückten Importausgleichssätze gilt § 3 des Zolltarifgesetzes 1958 sinngemäß.		entfällt		
„§ 20. Anläßlich der Ein- oder Ausfuhr der im § 1 genannten Waren, ausgenommen Waren der Nummer 02.04 und der Nummer 02.06, soweit sie von den in der Nummer 01.06 des Zolltarifes erfaßten Tieren stammen, ist ein Beitrag in der Höhe von 0,4 vH des Wertes der Waren nach dem Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984, BGBl. Nr. 49, zu entrichten. Die Erträge aus diesen Beiträgen sind Einnahmen des Bundes. Die Erhebung des Beitrages obliegt den Zollämtern; für die Erhebung dieses Beitrages gelten die für die Erhebung der Zölle geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß.“		6. § 20 lautet:		
		„§ 20. Anläßlich der Ein- oder Ausfuhr der im § 1 genannten Waren, ausgenommen Waren der Nummer 0208 und der Unternummer 0210 90 C2 des Zolltarifs, soweit sie von den in der Nummer 0106 des Zolltarifs erfaßten Tieren stammen, ist ein Beitrag in der Höhe von 0,4 vH des Wertes der Waren nach dem Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984, BGBl. Nr. 49, zu entrichten. Die Erträge aus diesen Beiträgen sind Einnahmen des Bundes. Die Erhebung des Beitrages obliegt den Zollämtern; für die Erhebung dieses Beitrages gelten die für die Erhebung der Zölle geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß.“	

www.parlament.gv.at